



Entscheidinstanz: Regierungsrat
Geschäftsnummer: RRB Nr. 913/2014
Datum des Entscheids: 3. September 2014
Rechtsgebiet: Sozialhilfe
Stichwort(e): Direktzahlung von Mietzinsen
verwendete Erlasse: § 16 SHG
§ 21 SHG
§ 18 SHV

Zusammenfassung (verfasst von der Staatskanzlei):

Die Praxis einer Sozialbehörde, im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe Mietzinse direkt der Vermieterin oder dem Vermieter zu überweisen, missachtet den Grundsatz des Sozialhilfegesetzes, dass Sozialhilfebeziehend die ihnen zur Verfügung gestellten Geldmittel zweckmässig verwenden, dies als Voraussetzung zur Wiedererlangung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit und als Teil ihrer persönlichen Freiheit. Zahlungen können – als Ausnahme von der Regel – direkt an Dritte geleistet werden, wenn ein Hilfesuchender *keine Gewähr für die zweckentsprechende Verwendung* von Bargeld bietet.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

Sachverhalt:

Die Sozialbehörde Wallisellen [Rekurrentin] fasste den Beschluss, dass sie grundsätzlich an der Regelung ihrer Kompetenzordnung festhalte, wonach Mietzinse von Sozialhilfebeziehenden während derer Unterstützungszeit direkt an die jeweiligen Vermietenden bzw. Verwaltungen überwiesen werden. Sie räumte einer wirtschaftliche Hilfe beziehenden Person aufgrund ihrer langen Unterstützungsdauer ohne bisherige Unregelmässigkeiten im Sinne einer Ausnahme ein, dass ihr die Mietzinszahlungen ausgerichtet würden. Gleichzeitig wurde sie aufgefordert, den bezahlten Mietzins gegenüber dem Sozialdienst Wallisellen jeweils bis zum 10. des Monats zu belegen, mit der Androhung, dass der Mietzins bei der ersten Mahnung oder bei zu spät bezahltem Mietzins direkt ausbezahlt werde. Gegen die Praxis der Direktzahlung des Mietzinses wurde Aufsichtsbeschwerde an den Bezirksrat Bülach [Rekursgegner] erhoben.

Mit Beschluss vom 8. Mai 2014 verpflichtete der Rekursgegner die Rekurrentin, a) die laufenden, regelmässigen Direktzahlungen zu überprüfen und diejenigen einzustellen, bei denen keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Sozialhilfegeldern bestehen; b) geeignete Kontrollmassnahmen zu verfügen, wenn die regelmässige Erledigung durch den Klienten fraglich ist; c) die Kompetenzordnung der Sozialbehörde Wallisellen zu ändern; d) dem Bezirksrat über den Vollzug Bericht zu erstatten. Gegen diesen Beschluss erhob die

Rekurrentin Rekurs an den Regierungsrat. Sie beantragt, die aufsichtsrechtliche Anordnung des Bezirksrates Bülach sei aufzuheben.

Erwägungen:

1. Bei der angefochtenen aufsichtsrechtlichen Anordnung des Rekursgegners an die Rekurrentin handelt es sich um eine erstinstanzliche Anordnung des Bezirksrates. Gegen eine solche Anordnung ist die Rekursmöglichkeit an den Regierungsrat gegeben (§ 19 b Abs. 2 lit. a Ziffer 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, VRG; LS 175.2).
2. Gegenstand der aufsichtsrechtlichen Anordnung des Bezirksrates bildet die Regelung der Gemeinde Wallisellen, den Mietzins von Sozialhilfebeziehenden – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – in der Regel direkt dem Vermieter bzw. der Verwaltung der Wohnung auszuführen. Diese Regelung ist in der seit 1. November 2012 gültigen Kompetenzordnung des Sozialdienstes der Sozialabteilung Wallisellen festgehalten, welche die Sozialbehörde am 18. September und 24. Oktober 2012 genehmigt hat (vgl. Seite 57). Grundlage der Kompetenzordnung bildet Art. 6 Abs. 2 der am 29. September 2010 beschlossenen und am 9. November 2010 vom Gemeinderat Wallisellen zur Kenntnis genommenen Geschäftsordnung der Sozialbehörde. Die Rekurrentin weist zur Begründung der in der Kompetenzordnung festgelegten Regelung namentlich darauf hin, dass mit der Direktzahlung vermieden werden soll, dass Sozialhilfebeziehende durch die zweckwidrige Verwendung der Sozialhilfegelder ihre meist günstigen Wohnungen verlieren. Im Übrigen würden auch die Krankenkassenprämien der Sozialhilfebeziehenden direkt an den Versicherer ausbezahlt, womit die Sozialhilfebeziehenden hier in der Autonomie bereits eingeschränkt seien.
3. In § 16 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (SHG, LS 851.1) in Verbindung mit § 18 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 (SHV, LS 851.11) wird vom Grundsatz bzw. von der Regel ausgegangen, dass die Sozialhilfebeziehenden die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel der Sozialhilfe eigenverantwortlich und bestimmungsgemäss einsetzen. Hintergrund der Regelung ist unter anderem, dass die Sozialhilfebeziehenden befähigt sein müssen, mit Geldmitteln umzugehen. Diese Befähigung im Umgang mit den zur Verfügung stehenden Geldmitteln und zu deren zweckgerichtetem Einsatz stellt auch eine wichtige Voraussetzung für die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit dar. Der eigenverantwortliche Einsatz der Sozialhilfemittel bildet auch Teil der persönlichen Freiheit der oder des Sozialhilfebeziehenden (vgl. § 18 Satz 2 SHV). Diese für den Regelfall statuierte Freiheit findet aber Grenzen. Nach den genannten Bestimmungen können Geldleistungen (und damit auch Mietzinszahlungen) direkt durch die Behörde an die Bestimmungsstelle (bei Mietzinsen an die Vermieterin oder den Vermieter bzw. an die Verwaltung) geleistet werden, wenn keine Gewähr für die zweckentsprechende Verwendung durch die Sozialhilfebeziehenden besteht. Die Beweislast dafür liegt bei den Behörden. Es ist an ihnen, die fehlende Befähigung der Sozialhilfebeziehenden zur eigenständigen Verwendung von Geldmitteln festzustellen. Allenfalls kann die zweckbestimmte Verwendung der Sozialhilfegelder auch mit Auflagen und Weisungen gemäss § 21 SHG gesichert werden. Dies war vorliegend mit den Ziffern 3 und 4

des Beschlusses der Sozialbehörde Wallisellen der Fall. Der Rekursgegner hat die entsprechenden Auflagen der Sozialbehörde Wallisellen auf Rekurs hin modifiziert, aber im Grundsatz geschützt (Beschluss Nr. 111 vom 8. Mai 2014).

Die von der Rekurrentin angeführte Direktzahlung der Krankenkassenprämien an die Versicherer kann nicht als Vergleich herangezogen werden. Diese Direktzahlung ist in § 18 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 (EG KVG; LS 832.01) ausdrücklich gesetzlich festgehalten.

4. Der Rekurrentin kann gefolgt werden, wenn sie darauf hinweist, dass beim Mietzins – anders als beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt – keine Pauschalbeträge, sondern die tatsächlichen Kosten übernommen werden. Ungeachtet dessen entzieht die Rekurrentin mit ihrer Regelung den Sozialhilfebeziehenden einen Teil der für sie vorgesehenen Eigenverantwortlichkeit. Dies widerspricht dem geltenden Recht und den Grundsätzen des Sozialhilferechts. Die ausnahmsweise vorgesehene Direktüberweisung des Mietzinses durch die Behörde wird zur Regel gemacht, wobei die Beweislast für die zweckgerechte Verwendung der Sozialhilfegelder entgegen der gesetzlichen Regelung den Sozialhilfebeziehenden übertragen wird. Unabhängig von der Direktzahlung stehen der Rekurrentin wie erwähnt beispielsweise mit Auflagen und Weisungen andere Möglichkeiten zur Verfügung, um die Zahlung des Mietzinses durch die Sozialhilfebeziehenden sicherzustellen.
5. Die Anordnungen des Rekursgegners im Entscheid vom 8. Mai 2014 (Dispositiv I des Beschlusses Nr. 114) sind demnach zu bestätigen und der Rekurs ist abzuweisen.

[...]